

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 17 (1965)
Heft: 12

Artikel: Einführung in die Tätigkeit der UNESCO auf dem Gebiet von Film und Fernsehen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

EINFUEHRUNG IN DIE TAETIGKEIT DER UNESCO AUF DEM GEBIET VON FILM UND FERNSEHEN

FH. So könnte man das Referat nennen, das der Norweger Tor Gjesdal, Direktor des Departements für Massenkommunikation, an der vom Internat. Film- und Fernsehrat in Cannes organisierten Runden-Tisch-Konferenz zu Beginn hielt. In der Tat ist die Tätigkeit der Unesco auf diesem Gebiet noch wenig bekannt, sodass sich eine Orientierung lohnt. Schliesslich verfügt die Unesco als Kulturorganisation der Vereinten Nationen über Mittel nicht nur finanzieller Art wie keine andere Weltorganisation, (trotz der Dauerkrise der UNO).

Um es gleich vorwegzunehmen: Direktor Gjesdal sagte nicht alles. Manche Punkte sind heisses Eisen, selbst für die offizielle UNESCO. Er selbst gab gleich zu Anfang zu, dass es sich um ein sehr grosses Bild handle, das er zu zeichnen habe, und dass nicht alles darin scharf definiert sei. Es sei ihm auch nicht möglich, in der kurzen Zeit das ganze Gebiet darzustellen. Schon die Beschränkung auf Film und Fernsehen erzeuge gewisse Schwierigkeiten, weil die beiden Medien eben zu den Massenmedien gehörten und deren allgemeinen Gesetzen unterlägen.

Er ging richtigerweise aus von dem Mandat, das die UNESCO von der UNO in ihrem Statut erhalten habe, nämlich den freien Fluss der Informationen und Ideen durch die Welt zu garantieren. Nie mehr sollte ein Zustand wie unter Hitler entstehen, dass Bücher verbrannt und das Abhören fremder Radiosendungen verboten werden. Kein Mittelalter mehr! Das war der Leitgedanke. 1948 beschloss die Generalversammlung der UNO die Erklärung der Menschenrechte, und zwar einstimmig, ohne Gegenstimme, (10. Dez. 1948), die unter anderem Folgendes festlegt:

"Jedermann hat das Recht der freien Meinung und das, sie zu äussern; dieses Recht umschliesst das Recht, Ueberzeugungen ohne Einmischungen aufrecht zu halten, sowie das Recht, Informationen und Ideen durch irgend ein Mittel zu suchen, zu empfangen und mitzuteilen, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen".

Dieser hohe Grundsatz muss die Grundlage der Philosophie der Unesco gegenüber Film und Fernsehen bleiben und der Massenmedien überhaupt, aber auch der praktischen Politik bei allen Unternehmungen ihrer Abteilungen für Massenkommunikation.

Zwei Aspekte laufen gegenwärtig beim Departement für Massenmedien zusammen: Einerseits muss für "den freien Fluss der Information durch Wort und Bild" gesorgt werden. Andererseits muss durch die öffentlichen Dienste der Abteilung die internationale Verständigung gefördert werden. Ein Konflikt zwischen diesen beiden fundamentalen Zielen entsteht nie.

Betrachtet man die praktische Arbeit, so muss man feststellen, dass es vorerst gilt, die Lächer festzustellen, die ausgefüllt werden müssen. Sie sind enorm, besonders bei den unterentwickelten Ländern. Aber sie bilden auch eine erregende Herausforderung an alle, die sich mit Film und Fernsehen befassen müssen, und zwar sowohl für die professionellen, wirtschaftlichen Sektionen der Filmindustrie sowohl als für ihre sogenannten kulturellen Sektoren, und zwar angesichts der möglichen, riesigen Zuschauerschaften als auch des grossen Marktes, der nur auf Entwicklung wartet, sobald die technischen Mittel eine solche erlauben. Unter "technischen Mitteln" sind hier jene zu verstehen, mit denen man sehen und hören kann.

Als die Generalversammlung an ihrer 8. Sitzung beschloss, ein bescheidenes Hilfsprogramm zur Entwicklung der Massenmedien aufzustellen, wurde die Organisation in die Förderung der Massenmedien als solchen hineingezogen, anstatt eine Reihe von zersplitterten Hilfsprojekten aufzustellen. Es war in der Tat ein denkwürdiger Entscheid. Es stellte sich nicht nur die Notwendigkeit von Lösungsversuchen ständiger und weitreichender Probleme von Qualität und Quantität der Information heraus, sondern es trat auch die enorme Lücke zwischen technisch gut ausgerüsteten Ländern und den weniger glücklichen an den Tag.

Es sind Zahlen, welche diese Geschichte erzählen. Sie zeigen, dass ca. zwei Milliarden von Menschen in mehr als 100 Entwicklungsländern in Afrika, Asien und Lateinamerika, die ca. 70 Prozent der Weltbevölkerung repräsentieren, der Mittel zur angemessenen Information über Vorkommnisse und Entwicklungszüge im eigenen Land entbehren, zu schweigen von solchen im Ausland. Aber was heisst hier "angemessene Information"? Das Minimum an Angemessenheit, das der Unesco als Masstab dient, ist, dass ein Land auf je 100 Personen 10 Kopien von Tageszeitungen, fünf Radioempfänger, zwei Kinositze und zwei Fernsehempfänger haben müsse. Wie gesagt, leben jedoch 70 Prozent der Erdbevölkerung unter diesem Minimum. Wie kann man da überhaupt noch von einem "Recht auf Information" reden? Was bedeutet überhaupt noch ein Recht, wenn die materiellen Mittel fehlen, es auszuüben?

Aber statt die Hände verzweifelt in die Höhe zu werfen, und sich damit abzufinden, dass es keine Hoffnung für Viele gibt, - eine

Einstellung die übrigens durch die inzwischen erzielten Erfolge bereits ad absurdum geführt worden ist - besteht nur die einzige Möglichkeit, mit unsern besten Kräften die Massenmedien auszudehnen und zu fördern, besonders in den Entwicklungsländern. Es ist eben unbestreitbar, dass das Programm für die Ausdehnung der Massenmedien mit den Interessen der Unesco unlöslich verbunden ist. Es hat nicht nur einen Wert in sich, sondern es dient in steigendem Ausmass allen Zielen der Unesco. Das ist das praktische Gegengewicht zur Forderung, dass es den Interessen von jedermann zu dienen hat, denn es kann nicht bestritten werden, dass die Entwicklung eigener Informationsdienste auf das engste mit wirtschaftlichen und sozialen Programmen verbunden ist, besonders in Ländern, die eben erst ihre Unabhängigkeit erlangt haben.

Wir müssen der Tatsache ins Auge sehen, dass die Weltbevölkerung vor dem Ende dieses Jahrhunderts verdoppelt sein wird. Das will sagen, dass 6 Milliarden Menschen nach einem reicheren Leben und nach Mitteln, ihre neugewonnene Masse zu geniessen, suchen werden. So bleibt eine wichtige Forderung, dass die Massenmedien zu einem kulturellen Mittel für Alle werden. Gute und lichtvolle Kanäle zur Verbindung zwischen Einzelmenschen und zwischen Völkern sind für die Aussaat von Kenntnissen und für die Anwendung der Wissenschaften und ihren Errungenschaften unvermeidlich. Sie sind ebenso nötig für Toleranz und Verständigung, für internationale Zusammenarbeit und für die konstruktive Tätigkeit zur Schaffung eines dauerhaften Friedens.

Praktisch hat die Unesco vor allem eine "Uebersicht über die Bedürfnisse" auszuüben, wobei selbstverständlich die ungeheure Lücke, von der oben gesprochen wurde, im Vordergrund steht. Natürlich übersteigen die finanziellen Beträge, die zu deren Ausfüllung benötigt würden, bei weitem die finanziellen Möglichkeiten der Unesco. Es wurde ausgerechnet, dass es etwa 3 Milliarden und 400'000'000 \$ kosten würde, um diesen Ländern das Minimum an Information zu verschaffen, von dem oben die Rede war. Weder die Unesco noch auch die UNO selber haben solche Mittel zur Verfügung. Die Hauptanstrengung muss von diesen Ländern selbst kommen, oft von grossen Hilfsprogrammen von grösseren Geber-Nationen unterstützt.

Aber die Unesco kann auf zwei sehr wichtigen Gebieten der Entwicklung der Massenmedien eine Rolle spielen: auf jenen der Planung und des Trainings. Teils aus dem Anteil des UNO-Programms für technische Unterstützung, und teils durch das reguläre Budget konnte die Unesco Experten in diese Länder senden, um die Länder in der Ausdehnung und Errichtung ihrer Massenmedien-Dienste zu unterstützen, ihre Film- und Fernsehdienste selbstverständlich inbegriffen. Zum Beispiel konnten solche Missionen nach Israel, Pakistan und Tanzania zwecks Einführung des Fernsehens gesandt werden, und nach Lybien, China und Uganda um Film-Produktionsteams zu organisieren.

(Fortsetzung folgt)

ZUSAMMENBRUCH DER AMERIKANISCHEN FILMZENSUR

Ein Ereignis, das auch für uns von grosser Bedeutung sein kann, ist in den USA Tatsache geworden: Die Filmwirtschaft hat vor dem obersten Bundesgericht einen grossen Sieg errungen. Es gab bis jetzt etwa 30 städtische Filmzensur-Instanzen, und vier Bundesstaaten hatten darüber hinaus noch einige Zensurbehörden eingesetzt. Diese werden nun verschwinden müssen. Ende März hat das oberste Bundesgericht der USA entschieden, dass alle diese Zensurbehörden verfassungswidrig seien, ein tödlicher Schlag, den sie kaum überleben werden, denn gegen einen solchen Entscheid des höchsten Gerichtes gibt es keine Berufung mehr. Es stützt sich auf den 1. Zusatz der amerikanischen Verfassung, wonach die Freiheit der Rede und der Presse unverletzlich ist.

Ursache war ein Testfall, den ein Kino in Baltimore in die Wege geleitet hatte, über einen an sich bedeutungslosen Film. Es weigerte sich, diesen der Zensurbehörde vorzuführen, worauf es gebüsst wurde. Diese Bussenverfügung wurde durch alle Instanzen bis ans Bundesgericht weitergezogen, das dann seinen Entscheid fällte. Im Hintergrund aber standen zwei Filme, von denen einer auch bei uns in der Schweiz bekannt geworden ist, der "Pfandleiher", erstmals an den Berliner Filmfestspielen gezeigt, und der bei uns noch unbekannt: "Ein Fremder klopft an" aus Dänemark. Der "Pfandleiher" erzählt die Geschichte eines Ueberlebenden aus einem deutschen KZ, der dort die entsetzlichsten Leiden durchmachen musste, und davon nicht mehr loskommt, dadurch seelisch krank geworden ist. Der Film hätte ursprünglich von der MGM